

Förderungsvertrag

abgeschlossen zwischen dem

Bund

als Förderungsgeber

und der

Firmenbuchnummer

als FörderungsnehmerIn.

§ 1 Gewährung der Förderung

- 1.1 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Rahmenvertrag) basierend auf § 12 Abs. 1 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11 Z 1 bis 5 FTFG betraut und schließt den Vertrag als unmittelbare Vertreterin des Förderungsgebers ab.
- 1.2 Auf Basis des Förderungsansuchens „Bezeichnung/Akronym/Doc.-Nr.“ vom tt.mm.jjjj und aufgrund der vom/von der BundesministerIn genehmigten Förderungsempfehlung, wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Projektname (Gegenstand des Vertrages)

Akronym

Projektnummer

Programm

Ausschreibung

§ 2 Vertragslaufzeit

- 2.1 Die förderbare Gesamtlaufzeit des Vorhabens aufgrund dieses Vertrages beginnt mit xx.yy.zzzz und endet mit tt.mm.jjjj

§ 3 Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal EUR xxx.yyy das sind maximal 25 % der förderbaren Gesamtkosten.
- 3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird dieser Prozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt

	förderbare Gesamtprojektkosten	Förderungsbetrag bis zu max.	Förderungsprozentsatz
Partner 1			
Partner 2			
Gesamt			

- 3.3 Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG ermittelt.

§ 4 Förderbare Kosten

- 4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten können „austrian electronic network“ ergeben.
- 4.2 Die Personalkosten sind grundsätzlich bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).
- 4.3 Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die FörderungsnehmerIn nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des/der Förderungsnehmers/In an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom/von der FörderungsnehmerIn eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- 4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

- 4.5 Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden.
- 4.6 Anerkannt werden können zum frühest möglichen Zeitpunkt diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind, sofern nichts anderes in den programmspezifischen Sonderbestimmungen des Förderungsvertrages unter § 6 geregelt ist. Kosten, die nach Vorlage des Endberichtes entstehen, sowie Kosten der Vertragserstellung sind keine förderbaren Kosten.
- 4.7 Die beim/bei der FörderungsnehmerIn oder seinen/ihren Partnern anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesen getragen werden und sind keine förderbaren Kosten. Ebenso nicht förderbar sind Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten.

§ 5 Auszahlung der Förderung

- 5.1 Die Auszahlung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anforderung bei der FFG nach folgendem indikativen Zahlungsplan:

	EUR
1. Rate nach Abschluss des Förderungsvertrages	0
2. Rate nach Ende des Berichtszeitraumes	
Endrate nach Abschluss des Vorhabens	

- 5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des/der FörderungsnehmerIn
 Kontoinhaber:
 Bankbezeichnung:
 Kontonummer:
 BLZ
 IBAN:
- 5.3 Die Auszahlung der 1. Rate in Höhe von €xxx erfolgt nach Abschluss des Förderungsvertrages und der Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen.
- 5.4 Die Auszahlung der weiteren Raten erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung aller Bedingungen (Zwischenabrechnung, Zwischenberichte, etc.) (siehe § 6,7 und 11).
- 5.5 Die Auszahlung der Endrate in Höhe von mindestens 20% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte, etc.) und nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG.
- 5.6 Der Fördergeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen. (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).
- 5.7 Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, kann die FFG die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des/ der Förderungsnehmers/In eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

§ 6 Projektspezifische Bedingungen und Auflagen

6.1 Projektspezifische Sonderbedingungen und Auflagen

Es sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 aus „De-minimis“ festgehaltenen Bestimmungen einzuhalten.

Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, mit dem Programm-Management zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit betrifft insbesondere PR-Aktivitäten (Erstellen von Webseiten, Foldertexten, Bildmaterial, Teilnahme an Workshops etc.) und die Zusammenarbeit mit anderen geförderten Projekten.

Auch eigene mit diesem Projekt in Zusammenhang stehende Aktivitäten, wie z.B. Veröffentlichungen, öffentliche Auftritte auf Veranstaltungen, sowie eigene Vernetzungsaktivitäten mit anderen Projektnehmern aus der Programmlinie sind mit dem Programm-Management im engen Einvernehmen durchzuführen. Dabei ist in geeigneter Weise auf das Programm und auf die Initiatorrolle des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie hinzuweisen. Eine mögliche Formulierung bei Veröffentlichungen ist beispielsweise: "Dieses Projekt wurde durch das BMVIT (Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie) und die FFG im Rahmen des Programms "austrian electronic network" (<http://www.ffg.at/atnet>) gefördert."

Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, gegebenenfalls einer Projektbegutachtung durch externe zur Verschwiegenheit verpflichtete Experten oder durch das Programm-Management zuzustimmen und an dieser mitzuwirken.

Weiters erklärt sich der Förderungsempfänger bereit, auch nach Projektabschluss an Ex-post-Evaluierungen mitzuwirken und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Insbesondere erklärt sich der Förderungsempfänger bereit, für die Laufzeit des Projekts und bis fünf Jahre nach Projektende die folgenden wirtschaftlichen Kennzahlen auf Jahresbasis für anonymisierte Auswertungen bereitzustellen: Gewinn und Überschuss aus dem Projekt, Gesamtumsatz; Exportanteil; Personalstand in VZÄ, F&E-Personal in VZÄ, Aufwendungen für F&E, Cash-flow.

Der Förderungsnehmer stimmt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes BGBl. I Nr. 165/1999 und § 107 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in den jeweils geltenden Fassungen, ausdrücklich zu, dass Projektdaten von der Förderungseinrichtung und vom Förderungsgeber zum Zwecke der Abstimmung und Koordination mit Bundesstellen und anderen Förderstellen verwendet werden können.

Zur Verteilung der Förderraten innerhalb eines Konsortiums ist seitens der Projektpartner jeweils ein Anforderungsschreiben an den Konsortialführer zu richten. Der Konsortialführer leitet Gelder, welche er von der Fördereinrichtung für seine Konsortialpartner erhält, innerhalb von vierzehn Tagen weiter.

Vor Auszahlung der 1. Rate ist ein Kooperationsvertrag zwischen den Partnern der Arbeitsgemeinschaft, der die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte an den geförderten Projektergebnissen regelt, rechtsgültig gezeichnet vorzulegen. Im Kooperationsvertrag ist weiters die Prüfmöglichkeit der Projektkosten durch die FFG bei allen Konsortialpartnern sicherzustellen.

Gemäß der Sonderrichtlinie „austrian electronic network“ muss der Gewinn bzw. Überschuss bis fünf Jahre nach Projektabschluss an die Fördereinrichtung (jährlich) berichtet werden. Dazu führt der Fördernehmer eine projektbezogene Belegaufstellung, die eine einfache Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die FFG ermöglicht. Alle Belege liegen im Original vor. Eine gesonderte Kennzeichnung ist z.B. in Buchhaltung und Kostenrechnung vorzusehen. Auf Basis der Belegaufstellung ist der Gewinn bzw. Überschuss zu ermitteln.

Das Ergebnis der Vertragsverhandlungen gemäß Ihrem Schreiben vom 27. März 2008 stellt einen integrierenden Bestandteile des Förderungsvertrages dar.

6.2 Folgende (Konsortial-)Partner nehmen am vorliegenden Projekt teil:

§ 7 Berichtspflichten

- 7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn hat der Förderungseinrichtung über die Durchführung des geförderten Vorhabens mittels Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis binnen drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens zu berichten. Auf Anfrage sind der Förderungseinrichtung weitere Unterlagen vorzulegen.
- 7.2 Bei mehrjährigen Vorhaben hat der/die FörderungsnehmerIn zusätzlich einen (halb-/jährlichen) (Teil)Verwendungsnachweis über das vorangegangene Forschungsjahr binnen drei Monaten des Folgejahres vorzulegen. Sofern ein Leitfaden für das Berichtswesen für das jeweilige Förderprogramm existent ist, hat die Berichtslegung nach dessen Vorgaben zu erfolgen.

§ 8 Vertragsänderungen

- 8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.
- 8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Förderungseinrichtung und dem/der FörderungsnehmerIn in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 Anzuwendendes Recht

- 9.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 11 Vertragsbestandteile

- 11.1 Folgende Unterlagen stellen integrierende Bestandteile des Förderungsvertrages dar:
- das Förderungsansuchen („Bezeichnung/Akronym/Doc. Nr.“, einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung
 - das Förderungsangebot des Förderungsgebers vom xxx
 - der gemäß der Förderungsempfehlung adaptierte Projektplan (generierbar im FFF 2004)
 - die Allgemeinen Förderungsbedingungen laut Anlage

Weitere integrierende Bestandteile des Vertrages in der jeweils gültigen Fassung:

- Die Sonderrichtlinie „austrian electronic network“

Sie gelten, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

- 11.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Fördervertrags gelten insbesondere:

- die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien- GZ:)

- Die Sonderrichtlinie „austrian electronic network“

Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren.

Für den Förderungsgeber:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Wien, am _____

Dr. Henrietta EGERTH-STADLHUBER
Geschäftsführerin

Dr. Klaus PSEINER
Geschäftsführer

FörderungsnehmerIn

_____, am _____

(Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion bitte in Blockschrift hinzufügen, Firmenstampiglie)

Anlagen:

z.B. Allgemeine Förderungsbedingungen